



Sonderabkommen in bezug auf den Sitz des Europarates

Paris, 2.IX.1949

Nichtamtliche Übersetzung

Der Europarat und die Regierung der Französischen Republik,

in dem Wunsche, ein Abkommen zur Erfüllung der Artikel 11 und 40 b des Statuts des Europarates zu schließen;

unter Berücksichtigung des von den Mitgliedstaaten des Europarates am 2. September 1949 unterzeichneten Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Immunitäten,

haben als ihre Vertreter;

für den Europarat:

Herrn J.-C. Paris, Generalsekretär

und für

die Regierung der Französischen Republik:

Herrn R. Schuman, Außenminister,

bestellt, die wie folgt übereingekommen sind::

Artikel 1

Sofern in diesem Abkommen oder in dem Allgemeinen übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten nicht anderweitig bestimmt, gilt das französische Recht innerhalb des Grundstückes und der Gebäude des Europarates an seinem Sitz.

Artikel 2

Der Europarat kann innerhalb seiner Gebäude und seines Grundstückes Rechtsvorschriften zum Zweck der Erfüllung dieser Ziele erlassen.

Artikel 3

Die Gebäude und Grundstücke des Europarates sind unantastbar. Französische Polizeibeamte oder Beamte betreten die Gebäude oder Grundstücke in Ausübung ihrer Pflichten nur mit Zustimmung des Generalsekretärs und im Rahmen der von ihm akzeptierten Bedingungen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Allgemeinen Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten stellt der Europarat sicher, daß die Gebäude und Grundstücke des Europarates weder zu einem Zufluchtsort für Personen werden, die eine Verhaftung im Rahmen eines von den französischen Behörden ausgestellten Haftbefehls zu umgehen suchen noch für Personen, die die Durchführung eines Rechtsverfahrens zu vermeiden suchen.

Artikel 4

Der Europarat kann alle Personen aufgrund von Verletzungen der unter Artikel 2 angenommenen Bestimmungen oder aufgrund jeglicher anderer Gründe des Gebäudes oder des Grundstückes verweisen oder ihnen den Zugang verwehren

Artikel 5

Die französischen Behörden hindern:

- a Mitglieder der Ausschüsse oder der Versammlung oder Mitarbeiter des Europarates oder Familienangehörige dieser Personen;
- b Sachverständige, die im Namen des Europarates Aufgaben ausführen;
- c Vertreter von Presse, Radio, Kino und allen anderen Informationsträgern, die entsprechend akkreditiert sind und die vom Europarat in Übereinstimmung mit der französischen Regierung anerkannte und gültige Reisedokumente mit sich führen oder
- d andere vom Europarat zur Beteiligung an seinen Aktivitäten eingeladene Personen

nicht am Zugang zum Sitz des Europarates.

Artikel 6

Werden für Reisen der in Artikel 5 genannten Personen Sichtvermerke benötigt, so sollten diese so schnell wie möglich ausgestellt werden.

Die Bestimmungen des Artikel 5 stehen der Anwendung der den Wohnsitz von Ausländern betreffenden französischen Rechtsvorschriften auf alle im vorgenannten Artikel erwähnten Personen nicht entgegen, welche die in diesem Artikel festgeschriebenen Vorschriften mißbraucht haben, indem sie auf französischem Hoheitsgebiet unerwünschte Aktivitäten ausgeführt haben, die mit ihren offiziellen Pflichten nicht in Verbindung stehen oder, im Fall der in Absatz c dieses Artikels genannten Personen, die Handlungen ausgeführt haben, die unvereinbar sind mit der Loyalität, die sie dem Europarat, dem sie akkreditiert sind, schulden oder mit dem Ehrenkodex des Berufsstandes, dem sie angehören.

Artikel 7

Die zuständigen französischen Behörden stellen außerhalb der Gebäude und des Grundstückes ein für deren Schutz ausreichendes Polizeiaufgebot zur Verfügung.

Auf Anfrage des Generalsekretärs stellen die französischen Behörden genügend Polizeibeamte zu Verfügung, um innerhalb der Gebäude und auf den Grundstücken gemäß der Anforderungen des Generalsekretärs Ordnung zu wahren.

Artikel 8

Zur Erleichterung der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens kann der Generalsekretär ausführliche Abkommen direkt mit den zuständigen französischen Behörden abschließen.

Artikel 9

Der Europarat ist für alle Schäden an ihm von der französischen Regierung vorübergehend überlassenen Gebäuden und Möbeln verantwortlich.

Artikel 10

Die in diesem Abkommen bezeichneten "Gebäude und Grundstücke" schließen die vom Europarat genutzten angrenzenden Gebäude, Grundstücke, Innenhöfe und Gärten mit ein, ungeachtet dessen, ob der Europarat deren Eigentümer oder Mieter ist oder sie unentgeltlich nutzt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt nach dem Notenwechsel zwischen dem durch eine EntschlieÙung des Ministerkomitees gehörig bevollmächtigten Generalsekretär und einem zu diesem Zweck gehörig ermächtigten Vertreter der französischen Regierung in Kraft. Beglaubigte Abschriften dieses Notenwechsels werden den Mitgliedern übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die entsprechenden Vertreter das Abkommen unterzeichnet t.

Geschehen zu Paris am 2. September 1949.

Für die Regierung der Französischen Republik:
R. SCHUMAN

Für den Europarat:
J.-C. PARIS